

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V für das Jahr 2020

Änderung des Gesetzes (§ 20h SGB V) bedingt Änderung des Förderverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat im April 2019 das Gesetz zur Selbsthilfeförderung geändert. Danach müssen die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände zukünftig 70% statt bisher 50% des Selbsthilfebudgets für die Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen zur Verfügung stellen. Für die Projektförderung verbleiben den Krankenkassen 30% statt bisher 50% der Fördermittel. Mit dieser neuen Regelung ist keine Budget-Erhöhung verbunden. Die Krankenkassen/-verbände in NRW haben sich zusammen mit den Vertretungen der Selbsthilfe in NRW zu folgenden Änderungen entschieden:

Pauschalförderung 2020

Ab dem Förderjahr 2020 werden Zuschüsse für folgende regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen (förderfähige Ausgaben) im Rahmen der Pauschalförderung gewährt:

(wie bisher — Anlage 1 des Antrags):

Mietkosten, Porto, Telefonkosten und Kosten für Internet & Büromaterial

Fahrkosten, Werbemittel (Faltblätter, Plakate, Newsletter, Rollbanner usw.)

(neu — Anlage 2 des Antrags):

Seminare und Schulungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuch (auch mit eigenem Stand),

Sonstiges

Dies bedeutet für örtliche Selbsthilfegruppen, dass z.B. die Kosten für Vorträge, Workshops oder Wochenend-Seminare — die bisher als Projekt beantragt wurden — nun im Pauschalantrag bis zum 31.3. benannt und beantragt werden müssen.

Wir wissen, dass die Änderung des Förderverfahrens nun eine frühzeitige Jahresplanung notwendig macht. Durch die Änderung des Gesetzes haben wir aber keine andere Möglichkeit. Wir empfehlen Ihnen ggf. Schätzwerte von früheren Veranstaltungen einzutragen.

Für Selbsthilfegruppen, die bisher bis zu 500,- € Pauschalförderung und keine Projektförderung beantragt haben, ändert sich nichts!

Projektförderung 2020

Wir gehen davon aus, dass die meisten bisherigen Projektanträge durch das neue Antragsverfahren (Pauschalantrag Anlage 2) abgebildet werden. Es bleiben sicher nur wenige Aktionen übrig, die auch nach dem neuen Verfahren eines Projektantrages bedürfen. Dies ist auch richtig so — denn durch das reduzierte Projektbudget von bisher 50% auf nunmehr 30% stehen den Krankenkassen/-verbänden deutlich weniger Fördermittel zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Engagement.

Mit herzlichen Grüßen

Die Krankenkassen/-verbände in NRW